

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 19 (1929)
Heft: 11

Artikel: Von Land und Leuten abseits
Autor: Graf, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-636507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

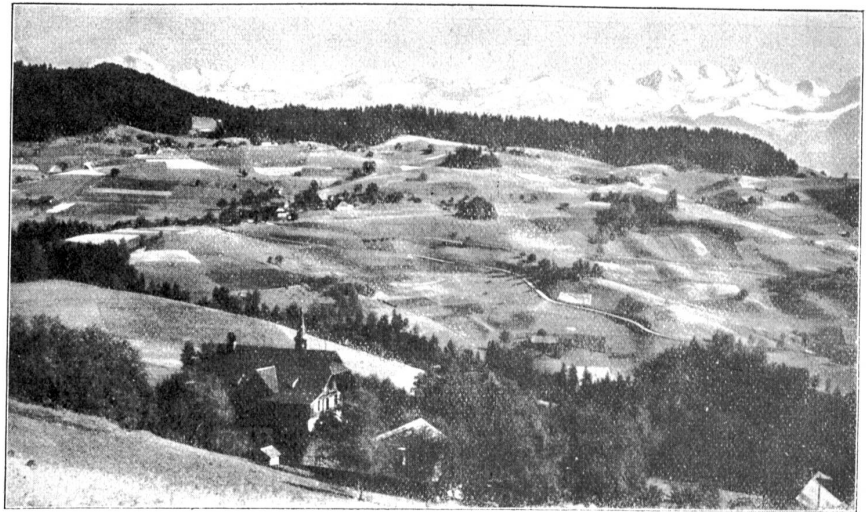
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein hübsches Postbureau und als neueste Errungenschaft eine Autohaltstation mit Garage und Werkstätt zeugen von wirtschaftlicher und geistiger Entwicklung der Gemeinde. Denn bis hierher reichte der Straßenstrang, der Ende der Sechzigerjahre des 19. Jahrhunderts von Thun aus über Homberg in diese Gegend geleitet wurde. Zwar wurde diese Straße in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts noch ungefähr 2 Kilometer weiter nach Osten geführt bis zum Gehöfte Reißli im Horrenbach östlich der Wühri-schluchten. Gleich einer Hochalpenroute windet sich diese Straßenstrecke längs müsterturm hohen Felswänden, die zur Zug und ihren Nebenwassern abfallen, und überbrückt diese Wildbäche in kühnen Steinbauten. Leider endet sie plötzlich in stiller Weidelandchaft, ohne eine größere Siedelung zu erreichen, ohne eine Verbindung nach Osten gegen das Innereriz oder nach Süden gegen Sigriswil gefunden zu haben. So blieb denn der Verkehr auf dieser innersten Teilstrecke beschränkt auf die Abfuhr von Bau- und Brennholz aus den unergründlichen Wäldern am Nordhang des Sigriswilgrates und auf die Viehtransporte zur Alpauf- und Abfuhr der anstößenden Bergweiden. Für alle weiteren Verkehrsmittel und Errungenschaften, die sich an die neue Straße knüpften, Postbeförderung, Telephonanschluß und seit zwei Jahren den regelmässigen Autoverkehr blieb Teuffental die stetig aufblühende Endstation. Noch immer hat der Postbote von hier aus vier Gemeinden zu bedienen mit Wegstrecken von 14 Kilometer nur im Hinmarsch; wie spärlich, ungenügend und langsam muß der Postverkehr vor 40 Jahren vor sich gegangen sein, als die Post bis Homberg täglich mit einem Schubkarren von Steffisburg aus kam, weiter nach Teuffental nur zweimal in der Woche getragen wurde und in die Berge von Horrenbach ein Brief erst nach 4—6tägiger Reise gelangte. Verfolgen wir nun die Poststraße von Teuffental talwärts, so durchstreifen wir noch die weithin zerstreuten Höfe von Buchen, die in 900—1000 Meter Meereshöhe hoch an den zur Zug sich senkenden Hängen liegen. Politisch hängt dieser Schulkreis mit dem eine Stunde ostwärts hinter der Wühri liegenden Horrenbach zusammen, während sein Kirchdorf Schwarzenegg fast mit den Händen greifbar, aber jenseits der 300 Meter tiefen, ganz unwegsamen Zug-



Goldiwil ob Thun.

(Phot. Franco-Suisse.)

schlucht liegt. In mäßigem Gefälle westwärts weisend, durchzieht die Poststraße weiter nach Homberg, das zwar auch noch deutlich den Charakter zerstreuter Einzelhöfe oder kleiner Weiler trägt, aber doch in Landwirtschaftsbetrieb, Gewerbe und allerlei Kultur immer mehr dem Flachland sich angleicht. Heimelige Chalets längs der Straße, die brave Bauernwirtschaft, Käseerei, Postbureau, Bäckerei, Kramläden, Sägen, Handwerkerhäuser reihen sich nebst sauberen Bauernhöfen längs der Landstraße, in den auf sonniger Hochebene mit 950 Meter Höhe liegenden Weilern Schwendi, Hudhaus, Dreiligasse. Eine viel größere Zahl von Ansiedlungen, wie auch die beiden Schulhäuser von Engenhühl und Moosader, liegen abseits der Verkehrsader in stillen Weilern, umgeben von reichem Obstbaumwuchs. Im äußeren Teil des Homberg erhält die Straße ein stärkeres Gefälle, durchzieht in weiten Schleifen waldige Tobel der zur Zug ab rinnenden Bäche und berührt auf dieser untern steilern und einsamern Partie noch die kleine Gemeinde Schwendibach, deren freundliche Gehöfte aus Obstbaumwäldchen heraus oder von steilen Hügelkuppen herab auf die Straße herniederschauen. In neuester Zeit haben sich ihnen ein neues, im Heimatstil erbautes Schulhaus, heimelige Privatsitze und eine kleine Fremdenpension beigelegt. Noch einmal taucht die Straße in jähem Gefälle in dunklen Tannenwald, der die Gräben des Bösbaches säumt und verläßt das Waldrevier erst vor den Toren von Thun und Steffisburg.



Heiligenchwendi. — Sanatorium.

Neuhaus-Geißler.

Bevölkerungsart und -charakter hängen eng mit der vorstehend skizzierten Landesart zusammen. In den grauen Zeiten der Besiedlung unseres Landes zogen sich nur wenige zähe und knorrige Ansiedler in unsere von dichtem Urwald bestandenen Berge. Oft mögen es einspanige Volksgenossen gewesen sein oder solche, die aus irgend einem Grunde den Verkehr mit den glücklicheren Mannen im Unterland mieden. Jahrhundertlang lebten ihre Familien, Einsiedlern ähnlich, in groben Blockhütten auf den wenigen im Hochwald gerenteten Landstücken. So wie ihre Lebensweise mühsam, hart und primitiv, fern den Kulturgütern des Tales, war, so ward der Volkscharakter hart, knorrig, in sich verschlossen, am engen Kreis des Hauses und der engsten Nachbarschaft klebend. Da nirgends ein baulich oder wirtschaft-



Häusergruppe in Schwendi.

(Neuhaus-Geisler)

lich bedeutenderes Dorf entstand, keine durchlaufende Paßstraße neues Wirtschaftsleben weckte, kein Bergwerk goldene Schätze aus dem Boden zauberte, so konnte auch kein hervorragender und dominierender Hauptort mit eigener Kirche entstehen. Die Kirchspiele des blühenden Unterlandes, Silterfingen, Thun und Steffisburg, wie auf den begünstigteren Hochebenen im Süden und Norden zu Sigriswil und Schwarzenegg, teilten sich in Herrschaft und Besitz des Berglands am Blumen. Wirtschaftlich aber fesselte die Bezirksstadt Thun mit ihren Märkten, Gewerbebetrieben, ihrem Fremden- und Kurleben seit alters das arme Bergvolk mit 1000 Ketten an sich. Ungeändert und unverändert blieb das Leben und Geschick der Bergdörfer bis vor kaum einem Menschenalter. Mochte die herbe Hochlandsnatur ihnen auch nur spärlichen Unterhalt spenden, mochten Naturkatastrophen, wie das furchtbare Hochwetter des 25. Juli 1907, manchem die Früchte jahrelanger Arbeit in kurzen Stunden vernichten, der zähe Berner Bauer arbeitete weiter, litt weiter, hoffte weiter. Mit unentwegt zäher Schaffenskraft wurden die Felder wieder bestellt, die Straßen und Wege wieder instand gesetzt, die Spuren der Erdschlipfe getilgt. Langsam erwachsen auch mehr Gemeingefühl, Energie und Tatkraft, als zu Beginn dieses Jahrhunderts Anzeichen frischen Lebens auftauchten.

(Fortsetzung folgt.)

Aus einem alten Chorgerichtsmanual.

Von Pfarrer S. Foh.

Vor ungefähr fünfzig Jahren wurden die Chorgerichte aufgehoben, die in den Zeiten der Reformation entstanden waren. Jedes Chorgericht bestand aus dem Ortspfarrer, einigen angesehenen Bürgern und den „Heimlichen“, die die Kriminalfälle auszuspiionieren und anzuzeigen hatten.

Diesem Chorgericht kam das Urteil in der „niedereren Gerichtsbarkeit“, den kleineren Vergehen zu, während über größere Sünder der Landvogt oder die gnädigen Herren zu Bern selbst richteten. So war ein festes Netz der Zucht und Ordnung über das ganze Land ausgebreitet, das uns noch heute zeigt, daß die bernische Regierung wohl zu regieren verstand. Gerade durch diese Chorgerichte waren die gnädigen Herren auch jeweilen sehr gut über die Stimmung ihrer Untertanen unterrichtet. In den uns übriggebliebenen Chorgerichtsmanualen, den Verhandlungsberichten dieser Gerichtssitzungen, finden wir deshalb eine Fülle lehrreicher Beispiele über frühere Gebräuche und Sitten.

Das Fluchen war bei strenger Strafe verboten, wie folgende Beispiele aus dem Chorgerichtsmanual der Kirchgemeinde Seeburg lehren:

„1614 ist Sibilla J. gestraft worden, von wägen daß sie meint, der Wirt sollt ihren noch aller 3nt 3'nacht wyn gän, und da ers nitt wöllen thun, sy gleit, sy wölte daß ihn der Tonner schiße.“

Neben dieser durstig, zornigen Frau finden wir auch schon die gestrenge Herrin: „1620 ist Margret Ch. bestraft worden, daß sy zu ihrem Ehemann gleit, sy wöllet, daß ihn der Tonner ab der Heubünn schüßi.“

Dieser Fluch, „daß dich der Tonner schüßi“, findet sich sehr oft und ist wohl noch aus der Heidenzeit stammend, wo man glaubte, daß Gott Donas den Sünder und Frevler durch seinen Blitz erschlage.

Das Wort „Reker“, das die Katholiken einem vom katholischen Glauben Abgefallenen geben, wird noch 100 Jahre nach der Reformation von Reformierten selbst als Schimpf empfunden.

„1629 sind Daniel M. und Jogeli Sch. für Chorgericht b'schickt und ihnen fürghalte worde, wie sy einander ihre Eltern under dem Härd fürghalte, daß Daniel zu Jogeli gseit, er syg eines Käfers Sohn und Jogeli gseit, er syg eines Schälmen Sohn.“

Die alte Leidenschaft der Germanen für Spiel, Tanz und „Reigeln“ scheint den gnädigen Herren in Bern nicht besonders gefallen zu haben. Es mag ja oft genug vorgekommen sein, daß schon damals einer Haus und Hof verpetelte.

So wird 1614 Jakob V. gestraft: „von wägen, daß er keiglet und mit Karten gespielt, und anderen, die in inhem Hus spielet nit abmanet ein solches zu thun.“

Wo wäre heute ein Wirt zu finden, der sein Gewerbe ohne Tanz und Spiel treiben könnte? Das dachte wohl auch der Wirt von Höchstetten, „als er vor Chorgericht b'schickt worde und ihm fürghalte worde, daß er immerdar Dänkern und Spielern Statt und Plaz gäbe. Hat aber alles glaunet und ist nüt bißtraft worde.“

Die Strafen für obige Vergehen lauteten gewöhnlich 3 Tage und Nächte Gefängnis bei Wasser und Brot.

Ein Bauer geht in der Spielleidenschaft so weit, daß er selbst sein Hochzeitshemd verliert. Der glückliche Gewinner aber wird angehalten, dieses teure Hemd wieder zurückzuerstatten.

Den größten Teil des Chorgerichtsmanuals füllen die Sittlichkeitsdelikte, die oft sehr heikler Natur sind.

So wird dem Bauer W. vorgehalten, „daß er zu Wynigen mit einer gmeinen Mäzen gässen, trunten und sonst anderer mal mehr ihnen nachgehängelet.“ Er antwortet darauf mit dem alten, doch immer noch modernen Sprichwort:

Sy hat mir's angetan,

Daß ich ihr nach müßt gan.

Das Chorgericht scheint aber von dieser Antwort nicht sonderlich erbaut gewesen zu sein, denn der arme Liebhaber wurde zu 10 Tag und Nacht in Gefangenschaft gelegt.

(Schluß folgt.)

In der Laue.

Von Ernst Jenni.

(Schluß.)

Die Sonne ging blutigrot hinter dem Oberaarhorn unter. Die Firne wurden bleich, die Felsen verdüsterten, die Täler sanken in kaltes Grau. Es wurde rasch kühl, sehr kühl. Wir hatten Hunger, aber unser Proviantberglein lag unten auf dem Hüttentisch; und der Ziegenleberfack an der Wand barg feurigen Wein. Zu dumm. Wir hatten für unsern Berg nur ein kräftiges Znüni mitgenommen; denn